



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Postfach 100842, 31108 Hildesheim

Landkreis Nienburg/Weser
Kreishaus am Schlossplatz
31582 Nienburg

Bearbeitet von
Jörg Bredtschneider / Katrin Wolter

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
54.13 RROP 1. Änd.

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
20303-256

Telefon
J. Bredtschneider: 05121 9129 828
K. Wolter: 05121 9129 830
E-Mail
Joerg.Bredtschneider@ARL-LW.Niedersachsen.de
Katrin.Wolter@ArL-LW.Niedersachsen.de

Hildesheim,
29.01.2015

**Regionales Raumordnungsprogramm 2003 (RROP 2003) des Landkreises Nienburg/Weser
hier: Genehmigung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms,
Teilabschnitt Windenergienutzung gem. § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen
Raumordnungsgesetzes (NROG)**

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss der Prüfung übersende ich Ihnen den nachstehenden Genehmigungsbescheid für die 1. Änderung Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, Teilabschnitt Windenergienutzung.

Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 5 NROG in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168) wird die am 24.10.2014 vom Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser durch Änderungssatzung festgestellte 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 unter Maßgaben und Nebenbestimmungen genehmigt.

Die Wirksamkeit der Genehmigung setzt einen Beitritt zu der im Folgenden genannten Maßgabe voraus. Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Maßgabe mit Begründung

G 2

Die unter G 2 festgelegte Regelung ist zu streichen.

Begründung: Die unter G 2 festgelegte Regelung gibt eine bestehende Rechtslage wieder. Damit ist die Regelung keiner Abwägung zugänglich und kann im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Raumordnungsgesetz (ROG) keine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen sein. Inhaltlich könnte die „Regelung“ in die Begründung zu Z 1 oder als Hinweis auf die bestehende Rechtslage aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen mit Begründung

Anmerkung zur beschreibenden Darstellung (S. 13)

In den dritten Absatz der Anmerkungen ist aufzunehmen, dass das zweite Änderungsverfahren bereits eingeleitet wurde (Bekanntgabe der Planungsabsichten).

Begründung: Da erst mit der zweiten Änderung des RROP 2003 die nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG notwendige Anpassung des RROP 2003 an das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) erfolgt, ist aus rechtsformalen Gründen aufzunehmen, dass die Änderung zur Anpassung des RROP an das LROP sich bereits im Verfahren befindet.

Z 1

In Satz 4 sind die Worte „in den“ zu streichen und „Windenergienutzung“ hinter „... innerhalb der Vorranggebiete ...“ sowie „... und des Eignungsgebietes ...“ einzusetzen.

Begründung: Änderung aus grammatikalischen Gründen und zur korrekten Benennung der Vorranggebiete und des Eignungsgebietes notwendig.

Z 1

Der 4. Satz des Zieles ist unter „C) Einzelbegründung der Ziele und Grundsätze“ zu begründen.

Begründung: Grundsätze und Ziele sind einzeln zu begründen. Auf S. 50 der zur Genehmigung vorgelegten Unterlagen finden sich nur Begründungen zu den Sätzen 1 bis 3. Die Begründung für die in Satz 4 festgelegte Regelung kann, da sie sich auf S. 49 finden lässt, durch eine redaktionelle Änderung erreicht werden.

Hinweise

Zeichnerische Darstellung

Bei den zeichnerischen Darstellungen der einzelnen Vorranggebiete im Maßstab 1:50:000 fehlt eine Legende.

Bezifferung der Grundsätze und Ziele

Die Bezifferung der geänderten Grundsätze und Ziele entspricht nicht der bisherigen Systematik des RROP 2003.

Künftig sind alle Grundsätze und Ziele einheitlich zu beziffern.

Sonstiges

Ich bitte Sie, mich über die erfolgte öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 ROG zu unterrichten und mir vier Exemplare der in Kraft getretenen 1. Änderung Ihres RROP 2003 zu übersenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift: Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des o.a. Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet Eintrachtweg 19, 30173 Hannover.
2. Auf elektronischem Weg: Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Übermittlung über das Transportprotokoll Online Service Computer Interface (OSCI) an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Poststelle des Gerichts ist über die auf folgender Internetseite bezeichneten Kommunikationswege erreichbar

www.justizportal.niedersachsen.de

Die weiteren Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten gemäß der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) sind ebenfalls auf der o.a. Internetseite bekannt gegeben. Die notwendige Software für die Bedienung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) steht kostenfrei unter folgender Internetadresse zur Verfügung:

www.egvp.de

Die Klage ist gegen das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



K. Wolter

